

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur teilweisen Übertragung von Aufgaben der notärztlichen
Versorgung des Landkreises Teltow-Fläming
auf den Landkreis Dahme-Spreewald**

Der

Landkreis Dahme-Spreewald
Reutergasse 12 in 15907 Lübben
vertreten durch den Landrat
Herrn Stephan Loge

und

der

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin
Frau Kornelia Wehlan

schließen zur Erfüllung ihrer Aufgaben §§ 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I Nr. 10 S. 186) gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

1) Der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BbgRettG zuständige Landkreis Teltow-Fläming überträgt dem Landkreis Dahme-Spreewald die rettungsdienstliche Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 BbgRettG. Die Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich

a) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Gemeinden des Amtes Dahme/Mark sowie der Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Luckau)

- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schöna-Kolpien,
in den Grenzen der Gemarkung Schöna und Gemarkung Kolpien,
- Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf,
mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Kemnitz,
in den Grenzen der Gemarkung Kemnitz und Gemarkung Altsorgefeld,
- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Dahme/Mark,
in den Grenzen der Gemarkung Dahme,
- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Schwebendorf,
in den Grenzen der Gemarkung Schwebendorf,
- Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Görsdorf,
in den Grenzen der Gemarkung Görsdorf und der Gemarkung Liedekahle sowie Liebsdorf Flur 3 in der Gemarkung Görsdorf,
- Gemeinde Dahmetal, Ortsteil Wildau-Wentdorf,
in den Grenzen der Gemarkung Wildau und der Gemarkung Wentdorf,
- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Zagelsdorf,
in den Grenzen der Gemarkung Zagelsdorf,
- Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Rosenthal,

- in den Grenzen der Gemarkung Rosenthal,
 - Stadt Dahme/Mark, Ortsteil Sieb, in den Grenzen der Gemarkung Sieb.
- b) auf das Gebiet der nachfolgend genannten Ortsteile der Stadt Baruth/Mark (Notarztstandort Teupitz)
- Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Baruth/Mark, mit dem bewohnten Gemeindeteil Klein Ziescht in den Grenzen der Gemarkung Baruth und Klein Ziescht,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Dornswalde, in den Grenzen der Gemarkung Dornswalde,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Klasdorf, mit dem bewohnten Gemeindeteil Glashütte in den Grenzen der Gemarkung Klasdorf und Glashütte,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Mückendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mückendorf,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Paplitz, in den Grenzen der Gemarkung Paplitz,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Radeland, in den Grenzen der Gemarkung Radeland,
 - Stadt Baruth/Mark, Ortsteil Schöbendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schöbendorf.
- 2) Mit der Übertragung nach Absatz 1 gehen alle mit der Trägerschaft der Teilaufgabe der notärztlichen Versorgung verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Rettungsdienstgebühren, beschränkt auf das in Absatz 1 Satz 2 genannte Gebiet, auf den Landkreis Dahme-Spreewald über.
- 3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Landkreises Teltow-Fläming als Träger des Rettungsdienstes in seinem Versorgungsgebiet bleiben unberührt.

§ 2 Organisation

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald stellt die notärztliche Versorgung in dem § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung genannten Gebiet in eigener Zuständigkeit sicher.
- 2) Der Einsatz des Notarztes erfolgt auf Anforderung der Regionalleitstelle Brandenburg bei der Regionalleitstelle Lausitz. Bei Eingang eines Notrufes direkt bei der Regionalleitstelle Lausitz erfolgen die Alarmierung und der Einsatz des Notarztes in Abstimmung mit der Regionalleitstelle Brandenburg. Mit der Alarmierung des Notarztes und der Einfahrt des Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) in das Versorgungsgebiet des Landkreises Teltow-Fläming unterstehen der Notarzt und das Personal des NEF der Regionalleitstelle Brandenburg. Verlässt der Notarzt mit dem NEF das Versorgungsgebiet, unterstehen er und das Personal des NEF wieder der Regionalleitstelle Lausitz.
- 3) Die Regionalleitstellen gewährleisten, dass die Einsatzführung über Funk jederzeit durch die Regionalleitstelle erfolgen kann, in dessen Gebiet sich das jeweilige Rettungsmittel befindet.
- 4) Am Einsatzort ist die Besatzung des Rettungswagens dem anwesenden Notarzt unterstellt. Dem Notarzt ist das Weisungsrecht zu medizinischen Belangen eingeräumt.

§ 3 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- 1) Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für in seine Zuständigkeit fallende Notarzt-einsätze nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung Rettungsdienstgebühren im eigenen Namen auf Grundlage seiner Rettungsdienstgebührensatzung.
- 2) Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung ist zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- 3) Der Landkreis Teltow-Fläming wird in der für seine Satzungen nach seiner Hauptsatzung vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung der Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Dahme-Spreewald hinweisen (§ 8 Abs. 2 GKGBbg).

§ 4 Schlussbestimmungen

- 1) Haben sich die Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung maßgebend waren, so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht länger zumutbar ist, kann diese die Anpassung oder Aufhebung dieser Vereinbarung verlangen. Die Vereinbarung kann bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. anderer den Rettungsdienst und den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden Regelungen im notwendigen Umfang angepasst werden. Änderungen an der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der übereinstimmenden Beschlussfassung beider Kreistage (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). § 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg ist zu beachten.
- 2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Weitergehende Festlegungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder sich als unwirksam erweist. In diesem Falle ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Lücke, die diese Vereinbarung enthielte, nach Sinn und Zweck der gesamten Vereinbarung zu ersetzen bzw. zu schließen.
- 4) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung des Kreistages des kündigenden Landkreises (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Finanzielle Ansprüche können aus einer solchen Kündigung nicht hergeleitet werden und sind damit ausgeschlossen.

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamkeit

- 1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- 2) Die aufsichtsrechtlich genehmigte Vereinbarung ist in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die nach Absatz 1 genehmigende Behörde und das Datum der Genehmigung hinzuweisen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BekanntmV).
- 3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.08.2016, wirksam.

für den Landkreis Dahme-Spreewald

für den Landkreis Teltow-Fläming

Lübben,

Luckenwalde,

Loge Landrat	Starke Beigeordneter	Wehlan Landrätin	Gurske Erste Beigeordnete
-----------------	-------------------------	---------------------	------------------------------